

die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) (ABl. L 228, S. 1) — Berechnung der Versicherungsprämien — Versicherern, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, auferlegte Verpflichtungen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Italienische Republik und die Republik Finnland tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 42 vom 24.2.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. Mai 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Italien

(Rechtssache C-531/06) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Niederlassungsfreiheit — Freier Kapitalverkehr — Art. 43 EG und 56 EG — Gesundheit der Bevölkerung — Apotheken — Vorschriften, die Apothekern das Recht vorbehalten, eine Apotheke zu betreiben — Rechtfertigung — Sichere und qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln — Berufliche Unabhängigkeit der Apotheker — Vertriebsunternehmen von pharmazeutischen Produkten — Kommunale Apotheken)

(2009/C 153/09)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: E. Traversa und H. Krämer im Beistand von G. Giacomini und E. Boglione, avvocati)

Beklagte: Republik Italien (Prozessbevollmächtigte: I. M. Braglia im Beistand von G. Fiengo, avvocato dello Stato)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Skandalou), Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: J. Rodríguez Cárcamo und F. Díez Moreno), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und B. Messmer), Republik Lettland (Prozessbevollmächtigte: E. Balode-Buraka und L. Ostrovska), Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: C. Pesendorfer und T. Kröll)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 43 und 56 EG — Regelung des Eigentums an Apotheken

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Italienische Republik, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die

Französische Republik, die Republik Lettland und die Republik Österreich tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 42 vom 24.2.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. Mai 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgericht des Saarlandes — Deutschland) — Apothekerkammer des Saarlandes, Marion Schneider, Michael Holzapfel, Fritz Trennheuser, Deutscher Apothekerverband e. V. (C-171/07), Helga Neumann-Seiwert (C-172/07)/Saarland, Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales

(Rechtssache C-171/07 und C-172/07) (¹)

(Niederlassungsfreiheit — Art. 43 EG — Gesundheit der Bevölkerung — Apotheken — Vorschriften, die allein Apothekern das Recht vorbehalten, eine Apotheke zu betreiben — Rechtfertigung — Sichere und qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln — Berufliche Unabhängigkeit der Apotheker)

(2009/C 153/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht des Saarlandes

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Apothekerkammer des Saarlandes, Marion Schneider, Michael Holzapfel, Fritz Trennheuser, Deutscher Apothekerverband e. V. (C-171/07), Helga Neumann-Seiwert (C-172/07)

Beklagter: Saarland, Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales

Beteiligte: DocMorris NV

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts des Saarlandes — Auslegung der Art. 10 EG, 43 EG und 48 EG — Nach den nationalen Rechtsvorschriften dem persönlich die Apotheke leitenden Apotheker vorbehaltene Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke — Einer juristischen Person von den nationalen Behörden unter Berücksichtigung der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts erteilte Erlaubnis — Voraussetzungen, nationales Recht unangewendet zu lassen

Tenor

Die Art. 43 EG und 48 EG stehen einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegen, die Personen, die keine Apotheker sind, den Besitz und den Betrieb von Apotheken verwehrt.

(¹) ABl. C 140 vom 23.6.2007.